

BGE 51 II 297

Bundesgericht (BGE), 1925-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_51_II_297

FR: ATF 51 II 297

IT: DTF 51 II 297

Volltext

296 Sachenrecht. N° 48. gewährt ohne sie Sicherheit für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten, und es wäre zwecklos ihn zu Sicherstellungen anzuhalten. Dagegen muss dem Beklagten darin beigespflichtet werden, dass die Bedingung eines Mindestangebotes ein Ergebnis der Steigerung verunmöglicht, wenn kein genügendes Angebot erfolgt. Die Parteien sind dann neuerdings genötigt, an den Richter zu gelangen, falls sie sich über die Bedingungen einer zweiten Steigerung nicht einigen können. Die Miteigentümer haben jedoch gemäss Art. 650 ZGB einen Anspruch auf Teilung, und wenn sie, wie im vorliegenden FaHe, mit der Aufhebung des Miteigentums durch öffentliche Versteigerung einverstanden sind, darf der Richter nicht solche Steigerungsbedingungen anordnen, die die Steigerung selbst wieder in Frage stellen.' Er wird dem Anspruch des Miteigentümers auf Teilung des gemeinsamen Eigentums nur dann gerecht, wenn er die Steigerungsbedingungen so gestaltet, dass in absehbarer, den Beteiligten zumutbarer Zeit ein Steigerungszuschlag möglich wird, ohne dass sich die Miteigentümer zum zweiten Mal an ihn zu wenden brauchen. Daraus folgt allerdings noch nicht, dass es dem Richter durchaus untersagt sein soll, ein Mindestangebot in die Steigerungsbedingungen aufzunehmen; Je nach den Umständen des Einzelfalles mag er dies für zweckdienlich erachten, namentlich um den wirtschaftlich schwächeren Miteigentümer vor Überverteilung zu bewahren. Es ist dies zumal dann nicht unzulässig, wenn, wie im vorliegenden Falle, Aussicht besteht, dass das angesetzte Mindestangebot tatsächlich erfolgen werde. Da indessen eine Verpflichtung zu einem solchen Angebot kaum je bestehen dürfte, muss zum Vorneherein mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass das Angebot nicht erreicht wird. Der Richter muss daher, wenn er einen Mindestpreis in die Steigerungsbedingungen aufnimmt, in seinem Entscheide zugleich eine zweite Steigerung für den Fall vorsehen, dass die Obligationenrecht. N° 49. 297 erste ergebnislos verlaufen sollte, und für diese zweite Steigerung darf ein Mindestangebot nicht mehr zur Bedingung gemacht werden. Es muss dabei dem Steigerungsleiter überlassen bleiben, den Tag der zweiten Steigerung festzusetzen, wie er ja auch die Abhaltung der ersten anzuberaumen hat, und zwar muss die Steigerung binnen einer angemessenen Frist stattfinden, die je nach der Lage des Einzelfalles kürzer oder länger sein soll; im vorliegenden Falle sind keinerlei Umstände bekannt, die eine längere Frist als eine solche von zwei Monaten zu rechtfertigen vermöchten. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird teilweise gutgeheissen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 28. April 1925 dahin abgeändert, dass, falls an der .. ersten Steigerung das Mindestangebot von 10 F. für .. Quadratmeter nicht erreicht werden sollte, mnert emer Frist von zwei Monaten eine zweite Steigerung vorgesehen wird. in der ohne Rücksicht auf ein Mindestangebot zugeschlagen werden muss. V. OBLIGATIONENRECHT DROIT DES OBLIGATIONS 49. Urteil dar I. ZivUabteilung vom 26. 14a1 1925 i. S. Leist gegen Ganz. Art. 19, 20 ORT 27 II ZGB. Konkurrenzverbot in einem Vertrag über Verkauf eines Hauses und Abtretung

de~. dann bisher betriebenen zahnärztlichen Praxis. Unbegründete Anfechtung mangels einer zeitlichen Schranke: wegen zu grosser örtlicher Ausdehnung und mangels einer Gegenleistung. Nichtanwendbarkeit von Art. 357 OR. A:- Im März 1922 verkaufte der Beklagte Leist dem Kläger Ganz sein Haus in Waldstatt zum Preis von 298 Obligationenrecht. N° 49. 22,000 Fr. und seine zahnärztliche Praxis nebst Mobiliar und Inventar um 5000 Fr. Die Parteien hatten anfänglich, am 7. März 1922, einen Liegenschaft und Kundschaft umfassenden Vertrag abgeschlossen, wobei der Gesamtkaufpreis 27,000 Fr. betrug. Dieser Vertrag wurde am 16. März 1922 durch zwei separate Verträge ersetzt, wovon der auf die Liegenschaft (deren Pfandschätzung 18,500 Fr. betrug) bezügliche öffentlich beurkundet wurde, und der zweite folgenden Wortlaut hat: « Herr Otto Leist, Waldstatt, verkauft seine seit 12 Jahren bestehende zahnärztliche Praxis an Herrn Rudolf Ganz, Horgen, zum Preise von 5000 Fr. Inbegriffen ist sämtliches Inventar laut Verzeichnis. Komplettes Wart-, Operations- und Arbeitszimmer mit Vorräten. Die Übernahme erfolgt am 1. April 1922. Bei der Übernahme wird die Kaufsumme bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich bei einer Konventionalstrafe von 5000 Fr., im Umkreise von 12 km keine zahnärztliche Praxis zu eröffnen. Zudem verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer 4 Wochen einzuführen, wofür der Verkäufer das Wohnrecht erhält auf die gleiche Dauer. » Der Beklagte hatte dem Kläger mit Brief vom 2. März 1922 mitgeteilt, er gebe seine Praxis wegen eines Nierenleidens auf, das ihn ausser Stand setze, sich auf die Dauer operativ zu betätigen. Den Kaufpreis bezifferte der Beklagte in diesem Brief für das « Haus mit Praxis» auf 28,500 Fr., für letztere allein auf 4500 Fr. « komplette Einrichtung, Zahnlager 2000 Fr. inklusive». Nachdem der Beklagte einige Zeit in seinem Heimatstaat Deutschland zugebracht hatte, liess er sich im Oktober 1923 wieder in Herisau, in einer Entfernung von zirka 1 Stunde von Waldstatt, als Zahnarzt nieder. Auf die vom Kläger hiegegen erhobene Einsprache offerierte ihm der Beklagte, ihm Haus und Praxis zu dem von ihm bezahlten Preise zurückzukaufen, worauf dieser jedoch nicht einging; er verweigerte auch seine Obligationenrecht. N° 49. 299 Zustimmung dazu, dass der Beklagte sich in Teufen niederlasse, weil auch diese Ortschaft in einem Umkreis von 12 km von Waldstatt liege. B. - Da der Beklagte gegen die vom Kläger gegen ihn eingeleitete Betreibung auf Zahlung der Konventionalstrafe von 5000 Fr. Recht vorschlug, machte der Kläger diese Forderung nebst 5 % Zins seit 14. November 1923 auf dem Klageweg geltend. C. - Der Beklagte verlangte vor erster Instanz Herabsetzung der Konventionalstrafe, weil übermässig hoch, auf höchstens 1000 Fr. D. - Mit Urteil vom 10. März 1924 hat das Bezirksgericht Hinterland die Klageforderung im Betrage von 3000 Fr. nebst 5 % Zins seit 14. November 1923 geschützt. E. - Der Beklagte appellierte gegen dieses Urteil an das Obergericht von Appenzell A.-Rh., wobei er das Begehren um Herabsetzung der Konventionalstrafe auf 1000 Fr. erneuerte. In der Verhandlung vor Obergericht nahm er aber in erster Linie den Standpunkt ein, das Konkurrenzverbot sei nichtig, weil es seine wirtschaftliche Freiheit in einer gegen Art. 20 OR und 27 Abs. 2 ZGE verstossenden Weise einschränke. Der Kläger schloss sich der Appellation an, mit dem Begehren, die Klage sei in vollem Umfange zu schützen. F. - Das Obergericht von Appenzell A.-Rh. hat mit Urteil vom 24. April 1924 die Klage im Betrage von 3500 Fr. nebst 5 % Zins seit 14. November 1923 gutgeheissen. G. - Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage, eventuell auf Herabsetzung der Konventionalstrafe auf höchstens 1000 Fr. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - (Prozessuales.) 2. - Der Beklagte macht geltend, ein Konkurrenzverbot Obligationenrecht. Na 49. verbot der vorliegenden Art sei naeh ständiger Praxis des Bundesgerichts nur dann

zulässig, wenn es sachlich, örtlich und zeitlich begrenzt sei. Nun fehle hier jede . zeitliche Schranke; da ferner für ihn als nichtpaten- tierten Zahnarzt nur der Kanton Appenzell A.-Rh. als Betätigungsfeld in Betracht komme, der Umkreis von 12 km um die Ortschaft Waldstatt aber dem ganzen Kan- ton in sich schliesse, werde sein wirtschaftliches Fort- kommen vollständig vernichtet, worin ein Verstoss gegen Art. 19 u.20 OR und 27 Abs.2 ZGB liege. Das Konkurrenzverbot sei aber auch deshalb nichtig, weil der Kläger in Wirklichkeit für die Erwerbun- g der Kund- schaft des Beklagten nichts bezahlt habe, es also an einer Gegenleistung seinerseits mangle. a) Die Auffassung, dass das vorliegende Konkurrenz-, verbot nur dann als für den Beklagten verbindlich betrachtet werden könnte, wenn es nach Zeit, Ort und Gegenstand begrenzt wäre, ist rechtsirrtümlich. Das Gesetz hat eine derartige Bestimmung nur für Kon- kurrenzverbote aufgestellt, die von Dienstpflichtigen gegenüber dem Dienstherrn für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses eingegangen werden ; . diese Vor- schrift (Art. 357 OR) findet ihre Rechtfertigung in der Ungleichheit in der Stellung der Parteien und dem durch den Dienstvertrag begründeten Abhängigkeitsverhältnis. Für Konkurrenzverbote bei anderen Vertragsarten, ins- besondere für die Verpflichtung, die der Verkäufer eines Geschäfts, Gewerbes oder dergl. gegenüber dem Käufer übernimmt, ihm keine Konkurrenz zu machen, gelten dagegen die allgemeinen Grundsätze über Ein- schränkung der Vertragsfreiheit, wie sie in Art. 19 und 20 OR und Art. 27 Abs. 2 ZGB niedergelegt sind (vgl. OSER Komm. Anm. I zu Art. 356 OR S. 680; BECKER, Amn. 37 zu Art. 19 OR). Entscheidend ist danach, ob der Verpflichtete im Freiheitsgebrauche in einem das sittliche Gefühl verletzenden Grade beschränkt sei; die Beschränkung der wirtschaftlichen Persönlichkeit Obligationenrecht. N m Richter bei Markschulden unter Berücksichtigung des deutschen Auf- wertungsrechtes auszufüllen ist. Bestimmung des Leistungs- gegenstandes auf 30 % Goldmark. A. - Die Klägerin, Adolf Hinrichsen & Oe, Hamburg, beteiligte sich im April 1914 bei der damaligen Komman- ditgesellschaft J. Brann & Oe in Zürich mit einer Kom- mandite von Fr. 10,000, die mit ca. Mark 8000 einbezahlt wurde, zur Hälfte in bar und zur Hälfte durch Ver- rechnung mit Warenlieferungen. Als im Jahre 1918 die Firma J. Brann & Oe in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde, schlossen die Parteien unterm 4. November 1918 folgenden Vertrag ab: «Die Firma Adolf Hinrichsen & Oe, Hamburg, war bisher bei der Firma Julius Brann & Oe kommanditistisch beteiligt, die Parteien vereinbaren nun, dass diese Beteiligung mit Wirksamkeit ab 31. Dezember 1918 aufhört und an deren Stelle der bisher investierte Betrag von Mark 8000 der Brann & Oe, oder einer an deren Stelle zu gründenden Aktiengesellschaft als Darlehen gegen eine feste Verzinsung von 6 % p. a. verbleibt. Die Zinsen sind alljährlich mit Mark 480 p. a. im ,Laufe des Monats Januar. erstmals im Januar 1920 zu bezahlen. Die Dauer des Darlehens von Mark 8000 wird auf 5 Jahre ab 1. Januar 1919 fixiert, und es ist alsdann mit 20 % p. a. zu amortisieren.» Die Klägerin nahm die Zinsen mitjeweilen 480Papiermark in den Jahren 1920 bis 1922 vorbehaltlos- entgegen. Auf Anfang 1924 waren Mark 1600 zur Rückzahlung fällig. Die Beklagte wollte das

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.